

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen, der Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und die Integrationsratswahl am 14.09.2025

1. Für die Stimmbezirke der Stadt Hamm werden das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr und das Wählerverzeichnis der Integrationsratswahl vom **25.08. – 29.08.2025** im Verwaltungsgebäude ehem. Harkortschule Lessingstraße 26, 59063 Hamm, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Do. 08.30 – 15.30 Uhr und Fr. 08.30 – 12.30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei zu erreichen. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter 02381/173590.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Hamm, Büro des Rates / Wahlen und Statistik, Verwaltungsgebäude Lessingstr. 26 (ehem. Harkortschule), Zimmer 102, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis der Kommunalwahlen und der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrats eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine separate Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 02.09.2025 in dieses eintragen lassen.

4. Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr wird ein gemeinsamer Wahlschein erstellt. Für die Wahl zum Integrationsrat wird ein separater Wahlschein erstellt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl durch **Briefwahl** teilnehmen. Der Wahlschein zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr berechtigt zur **Stimmabgabe** in einem **Wahlraum des Kommunalwahlbezirkes**, für den der Wahlschein ausgestellt ist. Der Wahlschein zur Wahl des Integrationsrates berechtigt zur Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlgebietes, für den der Wahlschein ausgestellt ist.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben oder
- b) wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind
- c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine für die Kommunalwahlen und die Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr sowie Wahlscheine für die Wahl des Integrationsrates können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Hamm, Büro des Rates / Wahlen und Statistik, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Die Antragssteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben. Der Wahlschein ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen bei der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Eine Antragstellung über das Internet (www.hamm.de/briefwahl) ist bis zum 10.09.2025, 12 Uhr möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlscheinantrag für die Kommunalwahl und der Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr ist auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes abgedruckt.

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen und der Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr erhalten Wahlberechtigte zugleich

- einen gelben Stimmzettel zur Wahl zum Oberbürgermeisteramt,
- einen roten Stimmzettel für die Ratswahl,
- einen blauen Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl,
- einen violetten Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr
- einen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7. Der Wahlscheinantrag für die Wahl des Integrationsrates ist auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes abgedruckt.

Mit dem Wahlschein für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- einen weißen Stimmzettel,
- einen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können

montags von 9.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags von 7.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr
und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Str. 10, oder im Verwaltungsgebäude Rhynern, Unnaer Straße 12, Zimmer (nicht barrierefrei), persönlich beantragt werden. Die Abholung des Wahlscheines und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Wer bei den Kommunalwahlen und der Wahl der Vertretung des Regionalverbands Ruhr durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen und der Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr persönlich und unbeobachtet,
- legt sie in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- trennt den Wahlschein an der Perforation vom roten Wahlbriefumschlag ab,
- unterzeichnet auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag zur Kommunalwahl und der Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, verschließt diesen und
- versendet den Wahlbrief an das Büro des Rates / Wahlen und Statistik der Stadt Hamm.

Wer bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet den Stimmzettel zur Wahl des Integrationsrates persönlich und unbeobachtet
- legt ihn in den grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- trennt den Wahlschein an der Perforation vom orangen Wahlbriefumschlag ab,
- unterzeichnet auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den orangen Wahlbriefumschlag zur Integrationsratswahl, verschließt diesen und
- versendet den Wahlbrief an das Büro des Rates / Wahlen und Statistik der Stadt Hamm.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder zu verpacken, kann eine andere Person bestimmen, deren technischer Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. In diesem Fall hat die Hilfsperson auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Einlieferung der Wahlbriefe bei der Deutschen Post ist der Versand innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich. Die Wahlbriefe müssen so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintreffen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hamm, den 07.08.2025


Markus Kreuz, Wahlleiter